



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt, Ferdinand-
Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz,

g e g e n

die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), vertreten durch den
Vorstand, Holzhofstraße 4, 55116 Mainz,

- Beklagte -

w e g e n Rückforderung von Förderungsmitteln

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 25. Oktober 2023, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um den Widerruf der Bewilligung einer Billigkeitsleistung, die Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge sowie die Auszahlung weiterer Zuwendungen.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der ***, einer Eisengießerei, deren Betriebsstätte infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 beschädigt wurde.

Mit Antrag vom 8. April 2022 beantragte die *** bei der Beklagten die Gewährung einer Billigkeitsleistung (Wiederaufbauhilfe) nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 23. September 2021 „Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier“ – VV Wiederaufbau RLP 2021 –. Das Unternehmen machte dabei eine gutachterlich ermittelte Wertminderung i.H.v. *** €, gutachterlich ermittelte Reparaturkosten i.H.v. *** € sowie die Kosten für die Erstellung des Gutachtens i.H.v. *** € geltend.

Am *** wurde ein vorläufiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der *** eröffnet; mit Beschluss des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – *** vom *** wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.

Dies wurde auch gegenüber der Beklagten angezeigt, wobei der Kläger geltend machte, er sei derzeit auf der Suche nach Investoren. Es bestehe vor diesem Hintergrund eine Aussicht auf Sanierung des Unternehmens, wobei eine Aussage zum Wahrscheinlichkeitsgrad nicht getroffen werden könne.

Mit Bescheid vom *** bewilligte die Beklagte zu Gunsten der *** nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Wiederaufbau RLP 2021“ eine nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung aus Mitteln des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes i.H.v. insgesamt *** € (Ziffer I. des Bescheides).

Ziffer II. des Bescheides bestimmt unter der Überschrift „Zweck der Billigkeitsleistung“:

„Die Billigkeitsleistung ist [...] zweckgebunden für die in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis vom 14. und 15. Juli 2021 stehenden Schäden [...]. Der betroffene Geschäftsbetrieb ist in Rheinland-Pfalz wiederaufzunehmen.“

Ziffer III. des Bescheides enthält nähere Bestimmungen zum Durchführungszeitraum:

„[...] Der betroffene Geschäftsbetrieb ist bis spätestens zum 19. Juli 2025 wiederaufzunehmen (Ende des Durchführungszeitraums, max. 3 Jahre nach Bewilligung). Dieser Durchführungszeitraum kann auf Ihren begründeten Antrag hin durch uns verlängert werden.“

Gefördert werden nach Ziffer IV. des Bescheides 100 % der geltend gemachten Gutachterkosten (*** €), sowie jeweils 80 % der geltend gemachten Sachschäden auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts (*** € * 80 % = *** €) sowie auf Grundlage von Reparaturkosten (*** € * 80 % = *** €).

Weiter wird in Ziffer IV. des Bescheides ein Auszahlungsbetrag i.H.v. *** € festgelegt. Hinsichtlich der förderfähigen Reparaturkosten (*** €, s.o.) sieht der Bescheid vor, dass dieser Betrag unter Vorlage der entsprechenden Reparaturrechnungen – und nur insoweit, als die Mittel für bereits geleistete Zahlungen verwendet werden – abgerufen werden kann und erst nach positiver Prüfung der entsprechenden Nachweise zur Auszahlung kommt (vgl. Ziffer V des Bescheides).

Ziffer VI. des Bescheides enthält insbesondere folgende Nebenbestimmungen:

- „1. Die Billigkeitsleistung darf nur zur Erfüllung des Bescheides unter „II. Zweck der Billigkeitsleistung“ genannten Zwecks verwendet werden. [...]*
- 6. Ermäßigen sich nach der Gewährung die im Antrag angegebenen Kosten für Reparaturen und Gutachten, so ermäßigt sich die Zuwendung. [...]*

7. *Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers:*
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle alle maßgeblichen Veränderungen zu den im Antrag gemachten Angaben mitzuteilen, insbesondere wenn, [...]
- c) *sich herausstellt, dass der Zweck der Billigkeitsleistung nicht oder mit der gewährten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist, [...]*
- e) *der eigene Geschäftsbetrieb bis zum Ende des Durchführungszeitraums in Rheinland-Pfalz nicht wieder aufgenommen, dauerhaft eingestellt oder verkauft wird [...]*
8. *Abweichend von Nr. 8.11 der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021 erfolgt für diese Billigkeitsleistung keine Festlegung der Zweckbindungsfrist. [...]*
14. *Nachweis der Verwendung*
- a) *Die Verwendung der Billigkeitsleistung ist vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. [...]*
- b) *Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes in Rheinland-Pfalz, einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben (abschließende Belegliste) für u.a. Reparaturen und Gutachten sowie einer abschließenden Aufstellung der Einkommenseinbußen und der Wertverluste. [...]"*

Nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zahlte die Beklagte am 8. September 2022 den festgesetzten Auszahlungsbetrag i.H.v. *** € aus.

Am 14. November 2022 setzte der Kläger die Beklagte darüber in Kenntnis, dass der Geschäftsbetrieb der *** – nach zwischenzeitlicher Wiederaufnahme – zum 31. Januar 2023 eingestellt werde.

Daraufhin widerrief die Beklagte mit Bescheid vom *** adressiert an den Geschäftsführer der *** sowie mit (gleichlautendem) Bescheid vom *** adressiert an den Kläger den Bewilligungsbescheid vom *** mit Wirkung für die Vergangenheit und forderte die bereits ausgezahlte Billigkeitsleistung i.H.v. *** € samt Zinsen i.H.v. *** € zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die gewährte Leistung – wegen der Einstellung des Geschäftsbetriebes zum 31. Januar 2023 – nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet werde, der u.a. in der Fortführung des Geschäftsbetriebes in Rheinland-Pfalz bestehe.

Am 23. Dezember 2022 bzw. 27. Januar 2023 legte der Kläger Widerspruch hiergegen ein und führte im Wesentlichen aus, trotz angekündigter

Betriebsschließung liege keine Zweckverfehlung vor. Die Zwecksetzung umfasse allein, dass der betroffene Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz wiederaufzunehmen sei. Auf die Festlegung einer Zweckbindungsfrist sei ausdrücklich – abweichend von Nr. 8.11. der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021 – verzichtet worden.

Mit Schreiben vom 22. März 2023 rief der Kläger unter Vorlage entsprechender Rechnungsbelege weitere Fördermittel für Reparaturkosten i.H.v. *** € ab und beantragte die Festsetzung und Auszahlung.

Mit Widerspruchsbescheid vom *** wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und lehnte die Auszahlung der mit Schreiben vom 22. März 2023 abgerufenen Fördermittel ab.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, aus der Festlegung des mehrjährigen Durchführungszeitraums folge, dass zur Erreichung des Förderzweckes eine auf Dauer ausgerichtete Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich sei. Auf die Festlegung einer Zweckbindungsfrist sei verzichtet worden, da die Förderung nicht der Investition in neue Wirtschaftsgüter, die dann mehrere Jahre vorzuhalten seien, diene, sondern der Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Flutereignis bestanden habe. Dennoch müsse das beantragte Vorhaben hinsichtlich aller bewilligten Einzelpositionen umgesetzt werden bzw. es müsse als einzige Prämisse eine Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes in Rheinland-Pfalz erfolgen, was im Rahmen des Verwendungsnachweises darzustellen sei. Die Fortführung des Geschäftsbetriebes sei entsprechend zumindest bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises, an welchem es bislang fehle, einzuhalten. Nach Abwägung der Interessenlage und unter Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle bleibe der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid bestehen. Die Auszahlung weiterer Fördergelder sei wegen der Insolvenz der *** aus haushaltsrechtlichen Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht möglich.

Mit Eingang vom 21. Juni 2023 hat der Kläger Klage erhoben, mit welcher er sich gegen den Widerrufs- und Rückzahlungsbescheid in Form des Widerspruchsbescheides wendet und die Auszahlung weiterer Fördermittel begehrt. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. In formeller Hinsicht rügt er das Fehlen einer Anhörung. Zudem sei der Bescheid materiell rechtswidrig. Die dauerhafte Fortführung des

Geschäftsbetriebes sei nicht Zweck der Fördermittelbewilligung geworden. Auch der Durchführungszeitraum knüpfe lediglich an die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes an. An die Betriebseinstellung sei hingegen nur eine Mitteilungspflicht geknüpft. Eine entgegenstehende Förderpraxis des Zuwendungsgebers rechtfertige den Widerruf nicht. Zudem habe die Beklagte die Billigkeitsleistung in Kenntnis und unter Hinnahme eines erkannten Betriebsfortsetzungsrisikos ohne Zweckbestimmung oder Auflage, die eine bestimmte Betriebsfortsetzungsdauer vorgebe, bewilligt. Vor diesem Hintergrund könnten der Eintritt des Restrisikos und eine Betriebseinstellung nach vorheriger Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes nicht zum Förderwiderruf berechtigen und die Insolvenz auch kein Auszahlungshindernis darstellen.

Der Kläger beantragt,

- I. den Widerrufs-, Rückforderungs- und Zinsbescheid der Beklagten vom *** in der Fassung des Bescheides vom *** sowie den Widerspruchsbescheid vom *** unter Einbeziehung auch der Ablehnung der Freigabe von Fördermitteln in Höhe von ***€ im Widerspruchsbescheid aufzuheben und
- II. 1. die Beklagte zu verpflichten, Fördermittel in Höhe von *** € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zur Auszahlung an den Kläger freizugeben, hilfsweise
2. die Beklagte zu verurteilen, Fördermittel in Höhe von *** € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, der Kläger müsse den Verwaltungsakt bei objektiver Würdigung seines Regelungsgehaltes unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände so verstehen, dass nicht nur die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes, sondern auch dessen Fortführung Zweck der Leistung sei. Aus den Regelungen der Verwaltungsvorschrift ergebe sich, dass der Zweck der Billigkeitsleistung die Wiederherstellung des Zustandes vor der Flutkatastrophe sei. Da die *** vor der Flutkatastrophe einen laufenden Geschäftsbetrieb geführt habe,

bedeute eine Wiederherstellung des Zustandes vor der Flutkatastrophe die Fortführung des Geschäftsbetriebes. Der Zweck der Billigkeitsleistung sei auch nicht dadurch erfüllt worden, dass die Vornahme der Reparaturarbeiten während des Geschäftsbetriebes erfolgt sei und gegebenenfalls Rechnungen beglichen worden seien. Eine vollständige Erfüllung des Zwecks der Billigkeitsleistung könne grundsätzlich erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises angenommen werden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten sowie der Verwaltungs- und Widerspruchsakte des Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (A.), in der Sache jedoch nicht begründet (B).

A. Die Klage ist zulässig, insbesondere statthaft.

I. Soweit der Kläger sich gegen den Bescheid vom *** in der Fassung des Bescheides vom *** über den Widerruf der Bewilligung der Wiederaufbauhilfe und die Rückforderung der bereits ausgezahlten Leistung i.H.v. *** € samt Zinsen i.H.v. *** € in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom *** wendet, ist die Klage als Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Von dem Kläger war insbesondere nicht die Verpflichtung der Beklagten zu einer abschließenden Entscheidung über die Billigkeitsleistung zu beantragen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in subventionsrechtlichen Fällen, in denen zunächst nur eine vorläufige oder unter Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung stehende Bewilligung erteilt wird, erforderlich (vgl. BVerwG, Urteile vom 14. April 1983, – 3 C 8.82 –, und vom 19. November 2009, – 3 C 7.09 –, jeweils juris). Allerdings handelt es sich bei dem Bewilligungsbescheid vom *** nicht um eine bloß vorläufige bzw. unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung stehende Regelung.

Eine solche Vorläufigkeit folgt insbesondere nicht aus Ziffer VI.14. des Bewilligungsbescheides und Nr. 9.14 Abs. 1 VV Wiederaufbau RLP 2021, wonach nach Ende des Durchführungszeitraums ein Verwendungsnachweis von dem Zuwendungsempfänger vorzulegen ist. Dies ergibt sich schon daraus, dass ausweislich Nr. 9.14 Abs. 1 S. 4 VV Wiederaufbau RLP 2021 eine Prüfung durch die bewilligende Stelle – hier die Beklagte – nur in mindestens 5 Prozent der Fälle zwingend durchgeführt werden soll. Die Prüfung des Verwendungsnachweises stellt vor diesem Hintergrund keine konstitutive Schlussentscheidung dar, die eine Vorläufigkeit oder einen Vorbehalt des Bewilligungsbescheides begründen könnte.

Auch die Bestimmungen zur hier noch nicht ausgezahlten Billigkeitsleistung für Reparaturkosten zeigen, dass der Bewilligungsbescheid nicht nur vorläufig bzw. unter Vorbehalt ergangen ist. Zwar ist die Auszahlung der Billigkeitsleistung für die Reparaturkosten nach den Ziffern IV.4., V.1. und V.3. des Bewilligungsbescheides von der Vorlage entsprechender Reparaturrechnungen und positiver Prüfung der Nachweise abhängig. Auch sieht Ziffer VI.6. des Bewilligungsbescheides vor, dass sich die Zuwendung ermäßigt, wenn sich die Reparaturkosten ermäßigen. Jedoch handelt es sich hierbei nach Ziffer VI.18. b) a. des Bewilligungsbescheides um eine auflösende Bedingung. Eine auflösende Bedingung hat zur Folge, dass die Wirkungen des unter der Bedingung stehenden Verwaltungsaktes bei Eintritt des entsprechenden Ereignisses, hier der Ermäßigung der Reparaturkosten, automatisch entfallen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 24. Auflage 2023, § 36 Rn. 58). Dies schließt dennotwendiger Weise ein, dass dem Verwaltungsakt auch insoweit eine zunächst endgültige – gegebenenfalls später durch Eintritt der auflösenden Bedingung wegfallende – Wirkung zukommt. Im Übrigen wäre selbst bei Annahme der Vorläufigkeit der Entscheidung über die Höhe der Zuwendungssumme hinsichtlich der Reparaturkosten für den streitgegenständlichen Fall nicht von einer Verpflichtungssituation nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO auszugehen, da es vorliegend nicht um eine Abweichung der Reparaturkostenhöhe geht. Von einem insoweit gegebenenfalls bestehenden Vorbehalt hätte die Beklagte also jedenfalls keinen Gebrauch gemacht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 2009, a.a.O., Rn. 17).

II. Hinsichtlich des weiteren Begehrens des Klägers, den Widerspruchsbescheid vom *** aufzuheben, soweit darin die Auszahlung weiterer Fördermittel i.H.v. *** € abgelehnt wird, und die Beklagte zu verpflichten, diese Fördermittel nebst Zinsen

i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zur Auszahlung an den Kläger freizugeben, ist einzig die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft, da der Kläger insoweit den Erlass eines Verwaltungsaktes i.S. des § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – begehrt.

Bei der Entscheidung über die Auszahlung der Billigkeitsleistung für Sachschäden auf Grundlage von Reparaturkosten handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S. des § 35 S. 1 VwVfG, da die Entscheidung eine Prüfung hinsichtlich der Höhe des Auszahlungsbetrages – auf Grundlage der vorgelegten Nachweise – voraussetzt und entsprechend eine Regelung trifft. Die Tätigkeit der Behörde erschöpft sich mithin nicht in der Zahlung des Geldbetrages (vgl. VG Trier, Urteil vom 11. September 2013 – 5 K 361/13.TR –, nicht veröffentlicht, m.w.N.).

Soweit der Kläger explizit die Aufhebung des Widerspruchsbescheides auch insoweit beantragt, als darin die Auszahlung weiterer Fördermittel abgelehnt wird, ist dieses Begehren bereits in dem Verpflichtungsbegehren zur Auszahlung enthalten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 42 Rn. 29 f.).

Auch im Übrigen ist die Verpflichtungsklage zulässig. Insbesondere war gem. § 79 Abs. 2 S. 1 VwGO kein erneutes Vorverfahren erforderlich, da der Widerspruchsbescheid mit der Ablehnung der Auszahlung weiterer Fördermittel eine zusätzliche selbständige Beschwer enthält.

B. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat weder Anspruch auf Aufhebung des Widerrufs-, Rückforderungs- und Zinsbescheides in Gestalt des Widerspruchsbescheides (I.), noch auf die Auszahlung weiterer Fördermittel (II.)

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Widerrufs-, Rückforderungs- und Zinsbescheides vom *** in der Fassung vom *** in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ***. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

1. Der Kläger ist richtiger Adressat des Widerrufs-, Rückforderungs- und Zinsbescheides, da die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der *** mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Juli 2022 gem. § 80

Insolvenzordnung – InsO – auf den Kläger als Insolvenzverwalter übergegangen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. Mai 1996 – 4 A 2971/94 –, juris Rn. 2 ff.).

2. Der Widerruf erfolgte rechtmäßig.

Seine Rechtsgrundlage findet der Widerruf in § 1 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i.V.m. § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit. Insbesondere wurde die nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 28 VwVfG erforderliche Anhörung ordnungsgemäß im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachgeholt, sodass der Verfahrensmangel gem. § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG geheilt worden ist (vgl. zu den Voraussetzungen einer Heilung: BVerwG, Urteil vom 17. August 1982 – 1 C 22.81 –, juris; Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 45 Rn. 26 f.).

Auch in materieller Hinsicht ist der Widerruf rechtmäßig.

a. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG sind erfüllt. Bei dem widerrufenen Bewilligungsbescheid vom *** handelt es sich um einen rechtmäßigen Verwaltungsakt, der eine einmalige Geldleistung zur Erfüllung des in Ziffer II. des Bewilligungsbescheides näher bezeichneten Zwecks gewährt. Dieser Zweck wird verfehlt, da der Geschäftsbetrieb der Zuwendungsempfängerin, der ***, zum 31. Januar 2023 und damit vor Ende des Durchführungszeitraums eingestellt wurde. Zweck der Bewilligung war nämlich die Wiederaufnahme – und Fortführung – des Geschäftsbetriebes in Rheinland-Pfalz bis zum Ende des Durchführungszeitraums.

Bei der Bestimmung, welchen Zweck ein bewilligender Verwaltungsakt verfolgt, und, ob eine Zweckverfehlung i.S. des § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG vorliegt, ist der bewilligende Verwaltungsakt nach Maßgabe der §§ 133, 157 Bürgerliches

Gesetzbuch – BGB – auszulegen. Danach ist maßgeblich nicht, was die Behörde bei ihrer Erklärung gedacht hat (innerer Wille), sondern wie der Bürger die Erklärung unter Berücksichtigung der ihm bekannten oder erkennbaren Umstände bei objektiver Auslegung verstehen musste, wobei Unklarheiten zu Lasten der Behörde gehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1983 – 7 C 70.80 – juris, Rn. 15 m.w.N.). Zwar muss der Zweck einer Zuwendung dem Bescheid selbst mit hinreichender Bestimmtheit zu entnehmen sein. Maßgeblich für die Auslegung ist aber neben dem Wortlaut des Bescheides auch der Inhalt der von ihm in Bezug genommenen Richtlinien, die Grundlage der Bewilligung gewesen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2022 – 8 C 11.21 –, juris Rn. 13 m.w.N.). Eine vom Inhalt des Zuwendungsbescheides und der von ihm in Bezug genommenen Richtlinien abweichende Förderpraxis kann die für einen Widerruf gem. § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG allein maßgebliche Zwecksetzung im Zuwendungsbescheid nicht ändern (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2022 – 8 C 11.21 –, juris Rn. 13).

Die nach diesen Maßstäben gebotene Auslegung des Bewilligungsbescheides vom *** ergibt, dass der Zweck der Zuwendung die Wiederaufnahme und Fortführung des Geschäftsbetriebes in Rheinland-Pfalz bis zum Abschluss der Maßnahme und damit bis zum Ende des Durchführungszeitraums umfasste.

Zwar bestimmt der Wortlaut des Bewilligungsbescheides in Ziffer II. – unter der Überschrift „Zweck der Billigkeitsleistung“ – lediglich „Der betroffene Geschäftsbetrieb ist in Rheinland-Pfalz wiederaufzunehmen.“ und deckt sich insoweit auch mit dem Wortlaut der Nr. 2.2.2 c) VV Wiederaufbau RLP 2021, welcher eine Förderung ausschließt, wenn der betroffene Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz nicht wiederaufgenommen wird.

Unter Berücksichtigung der Systematik des Bewilligungsbescheides sowie der dem Kläger bekannten und erkennbaren Umstände, insbesondere der VV Wiederaufbau RLP 2021 sowie der sonstigen zugrundeliegenden Regelungen, nach Maßgabe derer die Billigkeitsleistung gewährt wurde, musste der Kläger diese Formulierung indes so verstehen, dass der Geschäftsbetrieb am Ende des Durchführungszeitraums wiederaufgenommen sein muss, mithin bei einer früheren Wiederaufnahme auch bis zum Ende dieses Durchführungszeitraums fortbestehen muss.

Ausweislich Nr. 2.3.6 VV Wiederaufbau RLP 2021 darf der Durchführungszeitraum in der Regel drei Jahre ab Bewilligung nicht überschreiten und ist abhängig von der Schadensintensität und der wirtschaftlichen Lage, kann aber ausweislich Ziffer III. des Bewilligungsbescheides verlängert werden.

Aus der Bestimmung des Durchführungszeitraums folgt zum einen, dass innerhalb dieses Zeitraums die bewilligten Leistungen abzurufen und an den Empfänger auszuzahlen sind. Dass auch die Auszahlung innerhalb des Durchführungszeitraums erfolgen muss, wird aus Ziffer V.4. des Bewilligungsbescheides deutlich, der eine Frist zum Mittelabruf bis spätestens 20. Juni 2023 bestimmt, „damit eine [...] rechtzeitige Auszahlung gewährleistet werden kann“. Damit wird eine Auszahlung der gesamten Billigkeitsleistung bis zum regulären Ende des Durchführungszeitraums am 19. Juli 2025 (vgl. Ziffer III. des Bewilligungsbescheides) sichergestellt.

Hierin erschöpft sich aber die Tragweite des Durchführungszeitraums – für einen objektiven Empfänger in der Situation des Klägers auch erkennbar – nicht. Vielmehr bestimmt Ziffer III. Abs. 2 des Bewilligungsbescheides, dass der Geschäftsbetrieb bis spätestens zum 19. Juli 2025 – also bis zum Ende des Durchführungszeitraums – wiederaufzunehmen ist und bringt damit deutlich eine Verknüpfung zwischen Wiederaufnahme des Betriebes und Durchführungszeitraum zum Ausdruck.

Anknüpfend hieran bestimmt Nr. 9.14 Abs. 1 VV Wiederaufbau RLP 2021, konkretisiert durch Ziffer VI.14. des Bewilligungsbescheides, dass nach Ende des Durchführungszeitraums ein Verwendungsnachweis zu erbringen ist, der bei Förderungen nach Nr. 2 VV Wiederaufbau RLP 2021 – also bei Förderungen für Unternehmen, wie sie vorliegend bewilligt wurde – auch einen Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes enthält. Wäre das bloße Momentum einer (egal wie kurzen) Wiederaufnahme des Betriebes ausreichend, würde sich diese Regelung nicht erschließen. Denklogisch und damit auch für den objektiven Empfänger erkennbar soll durch den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht bloß die Wiederaufnahme, sondern der wiederaufgenommene Geschäftsbetrieb überprüfbar sein. Wird vor Ende des Durchführungszeitraums der Betrieb eingestellt, fehlt es an einem überprüfbaren, wiederaufgenommenen Geschäftsbetrieb.

Darüber hinausgehend ist zu berücksichtigen, dass die gewährte Billigkeitsleistung dazu dient, für den Beihilfeempfänger wieder die Lage herzustellen, in der er sich vor der Naturkatastrophe, also dem Starkregen- und Hochwasserereignis, befand. Dies war eine Lage mit laufendem Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz. Diese Zielrichtung entspricht auch nicht bloß dem inneren Willen der Behörde, auf den es, wie der Kläger zutreffend vorbringt, nicht ankommt. Sie ist vielmehr für einen objektiven Zuwendungsempfänger bei Kenntnis des Bescheides sowie der von ihm in Bezug genommenen Verwaltungsvorschrift auch erkennbar.

Ausdrücklich ergibt sie sich aus den Erwägungsgründen zu Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) – AGVO – (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26. Juni 2014 – L 187/1). Auf Art. 50 AGVO, welcher europarechtliche Vorgaben für die Gewährung von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen enthält, nimmt Nr. 2.1 VV Wiederaufbau RLP 2021 Bezug und macht ihn damit ebenfalls zur Grundlage der Bewilligung. Ausweislich des Erwägungsgrundes 69 der Europäischen Kommission zu Art. 50 AGVO soll durch Beihilfen nach Art. 50 AGVO – somit auch durch die vorliegend bewilligte Aufbauhilfe für Unternehmen – für den Beihilfeempfänger wieder die Lage hergestellt werden, in der er sich vor der Naturkatastrophe befand.

Auch aus dem Bescheid sowie der VV Wiederaufbau RLP ist diese Zweckbestimmung erkennbar. Wörtlich sollen mit der gewährten Billigkeitsleistung gem. Ziffer II. des Bescheides sowie Nr. 1.2 VV Wiederaufbau RLP 2021 die durch die Naturkatastrophe verursachten Schäden beseitigt werden. Dies ist für einen objektiven Empfänger denklogisch so zu verstehen, dass bis zum Ablauf des Durchführungszeitraums die Lage vor der Naturkatastrophe wiederhergestellt werden soll. Dabei ergibt sich aus der Regelungssystematik erkennbar, dass nicht allein der finanzielle Schaden ausgeglichen, sondern die tatsächliche Lage vor der Naturkatastrophe im Sinne einer Naturalrestitution wiederhergestellt werden soll. Entsprechend wird nämlich die Zuwendung hinsichtlich der Reparaturkosten nur nach Vorlage entsprechender Rechnungen und nur insoweit ausgezahlt, als sie für bereits geleistete Zahlungen verwendet wird (Ziffer V.3. des Bewilligungsbescheides).

Speziell im Rahmen der Aufbauhilfe für Unternehmen (Nr. 2 VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021) wird aus der Systematik überdies deutlich, dass diese Naturalrestitution

nicht nur die Wiederherstellung von Gebäuden, Betriebsgeländen, Ausrüstungen, Maschinen, Lagerbeständen etc. umfasst, sondern gerade auch die Wiederaufnahme der Unternehmenstätigkeit in Rheinland-Pfalz (vgl. Ziffer II. des Bewilligungsbescheides, Nr. 2.2.2 c) VV Wiederaufbau RLP 2021). Soll also zum Ende des Durchführungszeitraums die Lage vor der Naturkatastrophe wiederhergestellt sein, umfasst dies neben der Durchführung der Reparaturen und der Auszahlung der Förderung ersichtlich auch, dass der Geschäftsbetrieb am Ende des Durchführungszeitraums wiederaufgenommen worden ist.

Dies wird auch aus dem Wortlaut der Nr. 2 VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021 deutlich, welcher die Voraussetzungen für „Aufbauhilfen für Unternehmen“ regelt. Ein Unternehmen setzt einen Geschäftsbetrieb voraus. Nicht überzeugend ist insoweit die Auffassung des Klägers, wonach ein Unternehmen auch im Rahmen der Förderung in Gesamtschau mit seinen „Stakeholdern“ zu sehen sei und etwa nach wie vor für seine Gläubiger hafte, sodass es auf den Geschäftsbetrieb nicht ankomme. Dabei verkennt der Kläger, dass die VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021 den Unternehmensbegriff zwingend mit einem laufenden Geschäftsbetrieb verknüpft und entsprechend die Förderung ausschließt, wenn der Geschäftsbetrieb nach der Bewilligung in Rheinland-Pfalz nicht wiederaufgenommen wird.

Hinsichtlich des Wortlautes der Ziffer II. des Bewilligungsbescheides (ebenso wie des Wortlautes der Nr. 2.2.2 c VV Wiederaufbau RLP 2021) ist überdies darauf hinzuweisen, dass die aus der Satzstellung ersichtliche Betonung auf dem Ort der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes, nämlich in Rheinland-Pfalz, liegt. So lautet die genaue Formulierung „Der betroffene Geschäftsbetrieb ist in Rheinland-Pfalz wiederaufzunehmen.“ und nicht etwa „Der betroffene Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz ist wieder aufzunehmen“. Mit der Formulierung wird mithin ersichtlich nicht der Zweck einer Unternehmensförderung zur Schadensbeseitigung dahingehend eingeschränkt, dass das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb nur kurzzeitig irgendwann im Durchführungszeitraum wiederaufnehmen muss, sondern die Zweckbestimmung wird dahingehend konkretisiert, dass nicht irgendeine Betriebsaufnahme, sondern nur die Wiederaufnahme in Rheinland-Pfalz genügt.

Zusammenfassend wird bei Auslegung des Bewilligungsbescheides unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Verwaltungsvorschrift, insbesondere der Regelungssystematik, ersichtlich, dass die Lage vor der Naturkatastrophe im

Durchführungszeitraum wiederhergestellt werden soll. Mit anderen Worten soll diese Lage am Ende des Durchführungszeitraums wiederhergestellt sein, was voraussetzt, dass die materiellen Schäden repariert und durch Auszahlung der Förderung reguliert und der Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz wiederaufgenommen wurde. Wird der Geschäftsbetrieb – wie vorliegend – im Durchführungszeitraum lediglich kurzfristig wiederaufgenommen, dann aber, noch vor Ende des Durchführungszeitraums, wieder eingestellt, ist im maßgeblichen Zeitpunkt des Durchführungszeitraum-Endes die Lage vor der Naturkatastrophe gerade nicht wiederhergestellt.

Dieser Auslegung steht es nicht, wie der Kläger meint, entgegen, dass der Bewilligungsbescheid an die Betriebseinstellung ausdrücklich nur eine Mitteilungspflicht nach Ziffer VI.7.e) knüpft. Denn die Statuierung einer solchen Mitteilungspflicht schließt ersichtlich nicht aus, dass an eine Betriebseinstellung weitere Rechtsfolgen geknüpft sind oder sich daraus eine Zweckverfehlung ergibt. Vielmehr besteht auch vor dem Hintergrund der Widerrufsmöglichkeit nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG, die im Übrigen so auch in Ziffer VI.4. des Bewilligungsbescheides als Widerrufsvorbehalt aufgenommen wurde, ein erkennbar berechtigtes Interesse der Beklagten, von einer Betriebseinstellung Kenntnis zu erlangen. Auch der Schluss des Klägers, die in Ziffer VI.7.e) des Bewilligungsbescheides statuierte Mitteilungspflicht bei Betriebseinstellung zeige, dass der Bescheid zwischen der Wiederaufnahme und dauerhaften Fortführung/Betriebseinstellung differenziere, was dafür spreche, dass der Betrieb lediglich irgendwann im Durchführungszeitraum kurzfristig wiederaufgenommen werden müsse, ist nicht objektiv nachvollziehbar. Vielmehr spricht Ziffer VI.7.e) des Bewilligungsbescheides allein von „Betriebseinstellung“, so wie Ziffer II. des Bewilligungsbescheides allein von „Wiederaufnahme“ spricht. Zu einer „dauerhaften Betriebsfortführung“ verhalten sich beide Bestimmungen isoliert betrachtet nicht.

Einer entsprechenden Auslegung des Bescheides steht auch nicht Ziffer VI.8. des Bewilligungsbescheides entgegen, der abweichend von Nr. 8.11 VV Wiederaufbau RLP 2021 von der Festlegung einer Zweckbindungsfrist absieht. Denn hieraus ergibt sich lediglich, dass nach Abschluss der Maßnahme – also nach Ende des Durchführungszeitraums – keine Zweckbindung mehr besteht. Dies ändert aber nichts an der eigentlichen Zweckbestimmung, die einen wiederaufgenommenen Geschäftsbetrieb am Ende des Durchführungszeitraums beinhaltet. Insoweit hat die

Beklagte auch nachvollziehbar, im Einklang mit den vorstehend benannten rechtlichen Grundlagen der Bewilligung dargelegt, dass auf die Festlegung einer Zweckbindungsfrist verzichtet worden ist, weil die Förderung gerade nicht der Investition in neue Wirtschaftsgüter, die dann mehrere Jahre vorzuhalten seien, diene, sondern der Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Flutereignis bestanden habe.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Durchführungszeitraum im Sinne einer Maximalregelung (max. 3 Jahre) bestimmt wird (vgl. Ziffer III. des Bewilligungsbescheides, Nr. 2.3.6 VV Wiederaufbau RLP 2021) und eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen ist (vgl. Ziffer III. des Bewilligungsbescheides). Vielmehr dient diese Regelungssystematik ersichtlich der Flexibilität für den Zuwendungsempfänger. Dies ändert nichts an der Zweckbestimmung, dass bei Abschluss der Maßnahme, also am Ende des (flexiblen) Durchführungszeitraums die Lage vor der Naturkatastrophe wiederhergestellt sein soll.

Auch aus dem der Bewilligung vorangegangenen Schriftverkehr durfte der Kläger nicht auf eine andere Zweckbestimmung schließen. Zwar hatte die Beklagte Kenntnis von der Insolvenz des Unternehmens, indes kam es ihr ersichtlich auf bestehende Sanierungsaussichten an. Weitere Schlussfolgerungen dazu, wie lange der Geschäftsbetrieb konkret fortbestehen sollte, lassen sich den Schriftsätzen nicht entnehmen.

Der Zweck der Billigkeitsleistung wird nach alledem verfehlt, da vor Abschluss des Durchführungszeitraums und damit vor Abschluss der Maßnahme der Betrieb der *** in Rheinland-Pfalz dauerhaft eingestellt wurde.

Dieser Feststellung steht nicht entgegen, dass sämtliche Reparaturen zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden während des laufenden Geschäftsbetriebes durchgeführt wurden. Abgeschlossen ist die Maßnahme und damit der Durchführungszeitraum erst dann, wenn die Reparaturen durchgeführt, die Nachweise vorgelegt und die Förderung – vollständig – ausbezahlt sowie der Geschäftsbetrieb (in Rheinland-Pfalz) wiederaufgenommen ist.

Im Übrigen ist auch die gem. § 49 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG maßgebliche Jahresfrist für den Widerruf gewahrt.

b. Der Widerruf erfolgte auch ermessensfehlerfrei, § 114 VwGO.

Im Rahmen des Widerrufs einer Subventionsbewilligung wegen Zweckverfehlung kommt den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich ermessenslenkende Wirkung zu. Wird der mit der Gewährung einer Subvention verfolgte Zweck verfehlt und steht der Widerruf der Bewilligung im behördlichen Ermessen, so ist im Regelfall nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei. In Fällen dieser Art bedarf es einer Darlegung der Ermessenserwägungen nur bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten (BVerwG, Urteile vom 16. Juni 1997 – 3 C 22.96 –, juris; BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 – 3 C 22.02 –, juris Rn. 35 ff.; vgl. auch VGH BW, Urteil vom 7. April 2014 – 10 S 870/13 – juris, Rn. 40).

Dies zugrunde gelegt sind keine Ermessensfehler festzustellen. Die Beklagte hat sowohl im Widerrufs-, als auch im Widerspruchsbescheid zum Ausdruck gebracht, dass sie ihr Ermessen erkannt und betätigt hat. Anhaltspunkte für atypische Gegebenheiten, die eine weitere Darlegung der Ermessenserwägungen erfordert hätten, sind nicht ersichtlich oder geltend gemacht.

c. Der Rechtmäßigkeit des Widerrufs steht schließlich nicht der – auch im Verwaltungsverfahren geltende – Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Juli 1992 – 5 C 51.90 –, juris Rn. 22) entgegen, da das Verhalten der Beklagten nicht widersprüchlich ist.

Zwar hatte die Beklagte Kenntnis von der Insolvenz der ***. Indes wurde der Widerruf des Bewilligungsbescheides nicht auf die Insolvenz, sondern auf die Einstellung des Geschäftsbetriebes (vor Ende des Durchführungszeitraums) gestützt. Dass eine Insolvenz nicht zwangsläufig mit einer Einstellung des Geschäftsbetriebes einhergeht und die Begriffe daher nicht deckungsgleich sind, zeigt schon der vorliegende Fall.

Der Widerruf erfolgte nach alledem rechtmäßig.

3. Vor diesem Hintergrund begegnen auch die im Bescheid enthaltene Rückforderung der bereits ausgezahlten Billigkeitsleistung gem. § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG sowie die Zinsforderung gem. § 1 Abs. 1

LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG keinen formell- oder materiell-rechtlichen Bedenken.

Insbesondere war nicht gem. § 49a Abs. 3 S. 2 VwVfG von der Geltendmachung des Zinsanspruchs abzusehen. Nach dieser Ausnahmeregel kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat (vgl. zum Begriff des Vertretenmüssens: Kopp/Ramsauer, VwVfG, a.a.O., § 49a Rn. 22). Vorliegend führte der Umstand der Betriebseinstellung vor Ende des Durchführungszeitraums zum Widerruf. Da ein Unternehmen stets das unternehmerische Risiko zu tragen hat, fällt dieser Umstand in die Sphäre des Klägers und war somit auch von ihm zu vertreten.

II. Der Kläger hat nach alledem auch keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Auszahlung weiterer Fördermittel, § 113 Abs. 5 VwGO, da nach rechtmäßiger Aufhebung des Bewilligungsbescheides die Anspruchsgrundlage hierfür entfallen ist.

Lediglich ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die Ablehnung der Auszahlung weiterer Fördermittel im Widerspruchsbescheid nicht an einem Anhörungsmangel leidet. § 28 Abs. 1 VwVfG verlangt eine Anhörung nur bei Erlass eines Verwaltungsaktes, „der in Rechte eines Beteiligten eingreift“. Um einen solchen handelt es sich jedoch nicht, wenn – wie vorliegend – der Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt wird, der dem Antragsteller erst eine Rechtsposition gewähren soll (BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 1982 – 3 C 46.81 –, juris Rn. 35).

C. Über den von dem Kläger – für den Fall der Unzulässigkeit der Verpflichtungsklage – hilfsweise gestellten Leistungsantrag unter Ziff. II.2. war vor dem Hintergrund der Zulässigkeit des Verpflichtungsantrages nicht mehr zu entscheiden.

D. Die Klage ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Eine Abwendungsbefugnis gem. § 711 ZPO war aufgrund des Umstands, dass die

Beklagte Teil der öffentlichen Hand ist, nicht auszusprechen (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 30. April 2020 – 4 K 406/19.KO –, ESOVGRP).

Gründe, die Berufung nach § 124a Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
